

Unternehmenssteuerreform II

Per 1. Januar 2011 treten die steuerlichen Entlastungen bei alters- oder gesundheitsbedingter Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit in Kraft. Die neuen Bestimmungen bieten interessante Möglichkeiten der Steuer- und Vorsorgeplanung.

Privilegierte Liquidation von Personenunternehmen

Die beschlossene Entlastung bei der Besteuerung der Liquidationsgewinne basiert auf der Überlegung, dass Liquidationsgewinne in der Regel während eines kurzen Zeitraums (1 bis 2 Steuerperioden) realisiert werden, die Erarbeitung der zugrunde liegenden stillen Reserven jedoch über mehrere Jahre hinweg erfolgte. Zudem haben viele Selbständigerwerbende ihre ganzen finanziellen Mittel in den Betrieb investiert und konnten daneben keine (ausreichende) Altersvorsorge aufbauen. Der Gewinn aus der Veräußerung des Betriebes leistet oft einen wesentlichen Beitrag an die Finanzierung des Ruhestands.

Die Absicht, mehrere Zielsetzungen gleichzeitig zu erreichen, hat zu einer entsprechend komplizierten gesetzlichen Bestimmung geführt.

Der Gesetzestext von § 45 Abs. 1 lit. f StG lautet:

„Der getrennt vom übrigen Einkommen berechneten Jahressteuer zu 40 % des Tarifs unterliegen: Die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven, wenn die selbständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben wird. Einkäufe“ in die berufliche Vorsorge (Pensionskasse) „sind abziehbar, soweit sie nicht bereits beim ordentlichen Einkommen abgezogen werden können. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den der Steuerpflichtige die Zulässigkeit eines Einkaufs nachweist (= fiktiver Einkauf), erhoben. Der Restbetrag der realisierten stillen Reserven wird ebenfalls mit einer Jahressteuer zu 40 % des Tarifs getrennt vom übrigen Einkommen besteuert.“



Auch bei der direkten Bundessteuer tritt ab 1. Januar 2011 eine ähnlich lautende Bestimmung in Kraft: Es handelt sich um Art. 37 b DBG. Die Besteuerung erfolgt dort ebenfalls mit einer getrennt vom übrigen Einkommen berechneten Jahressteuer zu 1/5 der Tarife, wobei für den Restbetrag der realisierten stillen Reserven ein Steuersatz von mindestens 2 % erhoben wird.

Voraussetzungen

Das Gesetz sieht vor, dass die realisierten stillen Reserven privilegiert zu versteuern sind, sofern die selbständige Erwerbstätigkeit **nach dem vollendeten 55. Altersjahre** oder **infolge Invalidität** definitiv aufgegeben wird. Trotz des klaren Gesetzes-Wortlauts, wonach die selbständige Erwerbstätigkeit **definitiv** aufgegeben werden muss, sollte die privilegierte Besteuerung auch dann noch möglich sein, wenn eine geringfügige selbständige Nebenerwerbstätigkeit ohne feste Einrichtungen und ohne Personal aufrechterhalten wird.

Berechnung des Liquidationsgewinns

Der Liquidationsgewinn bemisst sich aus der Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven. Als Liquidationsjahr gilt dasjenige Kalenderjahr, in dem die Liquidation abgeschlossen wird. In der Regel ist dies dann der Fall, wenn die letzte Inkassohandlung eingeleitet worden ist. Bei einer Aufgabe der Erwerbstätigkeit im Jahr 2011 gilt das Jahr 2010 als Vorjahr. Ist die Veranlagung des Vorjahrs bereits in Rechtskraft erwachsen, so wird die rechtskräftige Veranlagung revidiert.

Einkäufe in die berufliche Vorsorge (Pensionskasse)

Wenn die selbständig erwerbende Person sich freiwillig einer Pensionskasse (z.B. Vorsorgestiftung der schweizerischen Landwirtschaft) angeschlossen hat, so können Deckungslücken aufgrund fehlender Beitragsjahre bis zum Abschluss der Liquidation nach den reglementarischen Bestimmungen eingekauft und steuerlich in Abzug gebracht werden. Dabei gilt der Grundsatz, dass solche Einkäufe primär vom ordentlichen Einkommen in Abzug zu bringen sind. Wenn der getätigte Einkauf nicht vollständig mit dem ordentlichen Einkommen verrechnet werden kann, ist der überschüssende Teil vom separat zu besteuern den Liquidationsgewinn in Abzug zu bringen.

Beispiel:

Ausgangslage: - Ordentliches Einkommen im Liquidationsjahr	Fr.	60'000
- Einkauf von Beitragsjahren (vor Abschluss der Liquidation)	Fr.	150'000
- Liquidationsgewinn	Fr.	350'000
Ordentliches Einkommen	Fr.	60'000
- Einkauf von Beitragsjahren (soweit verrechenbar)	Fr.	-60'000
Steuerbares Einkommen ordentliche Veranlagung	Fr.	0
Jahressteuer auf Liquidationsgewinn	Fr.	350'000
- noch nicht verrechneter Einkauf von Beitragsjahren	Fr.	-90'000
Steuerbares Einkommen Jahressteuer	Fr.	260'000

Gemäss Art. 79b Abs. 3 BVG dürfen die **aus einem Einkauf resultierenden Leistungen** innerhalb der nächsten drei Jahre **nicht in Kapitalform bezogen** werden. Ein Einkauf ist aber in jedem Fall unbedenklich, wenn die Altersleistungen der Pensionskasse in Rentenform bezogen werden.

Berechnung des fiktiven Einkaufs

Einen Antrag auf die Besteuerung einer fiktiven Deckungslücke können nicht nur Selbständigerwerbende stellen, die keiner Pensionskasse angehört haben, sondern auch diejenigen, welche bei einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sind. Eine fiktive Deckungslücke kann grundsätzlich selbst dann beantragt werden, wenn im gleichen Jahr ein effektiver Einkauf erfolgt ist. Die Berechnung des fiktiven Einkaufs ist sehr kompliziert, weshalb hier nicht näher darauf eingetreten wird. Vereinfacht beträgt der mögliche fiktive Einkauf:

Durchschnittliches AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen der letzten 5 Jahre
x Anzahl Jahre (Alter im Liquidationsjahr – 25. Alterjahr)
x Altersgutschriftssatz von 15 %
– vorhandenes Altersguthaben
= Fiktive Beitragslücke

Der Antrag auf Abzug eines fiktiven Einkaufs kann nur solange verlangt werden, als auch nach Vorsorgerecht ein Einkauf noch möglich wäre. Nach aktuellem Recht sind das Alter 65 für Männer und 64 für Frauen. Bei einer Geschäftsaufgabe im Alter 70 wäre ein solcher Einkauf nicht mehr möglich.



Exkurs: Umwandlung einer Personenunternehmung in eine juristische Person

Die gleichzeitige oder nachträgliche Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit steht der privilegierten Besteuerung des Liquidationsgewinnes nicht im Wege. Obschon die Umwandlung einer Personenunternehmung in eine juristische Person nicht den klassischen Fall einer Aufgabe der Erwerbstätigkeit darstellt, kann nach dem Gesetzeswortlaut auch in einem solchen Fall die privilegierte Besteuerung verlangt werden.

Sofern die juristische Person in Verletzung der gesetzlichen 5-jährigen Sperrfrist (§ 28 Abs. 2 StG) veräussert wird, ist auch bei der nachträglichen Abrechnung der stillen Reserven im Nachsteuerverfahren die privilegierte Besteuerung zulässig.

Steuerberechnung Betriebsübergabe

Ausgangslage:

- Betriebsübergabe 2011 im Alter 65
- verheiratet, reformiert, Wohnort Aarau
- Berechnungen basieren auf den geltenden Tarifen
- Verkaufspreis Betrieb Fr. 1'000'000
- Buchwert Fr. 550'000
- Steuerbarer Liquidationsgewinn Fr. 450'000
- Durchschnittlicher Reingewinn der letzten 5 Jahre Fr. 50'000
- = Fiktive Deckungslücke Fr. 300'000

Die Besteuerung sieht nach dem 1. Januar 2011 wie folgt aus (Sozialversicherungsbeiträge [AHV, etc.] vernachlässigt):

Jahressteuer auf fiktiver Deckungslücke von Fr. 300'000

- Kantons- und Gemeindesteuern (Jahressteuer zu 40 % der Tarife) Fr. 21'874
- Direkte Bundessteuern (Jahressteuer zu 1/5 der Tarife) Fr. 5'473

Jahressteuer auf restlichem Liquidationsgewinn von Fr. 150'000

- Kantons- und Gemeindesteuern (Jahressteuer zu 40 % der Tarife) Fr. 8'685
- Direkte Bundessteuern (Jahressteuer zu 1/5 der Tarife, Mindestsatz 2 %) Fr. 3'000

Gesamtsteuerbelastung auf Liquidationsgewinn von Fr. 450'000 Fr. 39'032

Dies entspricht einer Gesamtsteuerbelastung von noch rund 8.67 %, was, verglichen mit den heute gültigen Bestimmungen, einer massiven Reduktion entspricht.

Hinzu kommen noch AHV-Beiträge in der Höhe von 9.5 % des Liquidationsgewinns = Fr. 42'750

Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform treten u.a. auch noch folgende, für unsere Kundschaft interessanten Änderungen in Kraft:

Verpachtung eines Betriebes

Gemäss § 32a Abs. 2 StG gilt neu die Verpachtung eines Geschäftsbetriebs nur noch **auf Antrag** der steuerpflichtigen Person als Überführung in das Privatvermögen. Bisher wurde bei der Verpachtung des Betriebes eine Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit angenommen, mit der Möglichkeit eines Steueraufschubs (Revers). Neu wird ein Abrechnungstatbestand nicht mehr automatisch angenommen. Die Beantragung eines Revers ist somit nicht mehr erforderlich.

Ersatzbeschaffung

Aufgrund der neuen gesetzlichen Bestimmung in § 37 Abs.1 StG ist zukünftig die steuerneutrale **Ersatzbeschaffung** von Liegenschaften durch bewegliches Anlagevermögen (z.B. Maschinen) **ausgeschlossen**. Möglich ist jedoch, dass eine Liegenschaft durch eine andere Liegenschaft in der Schweiz ersetzt wird, wobei diese zum betriebsnotwendigen Anlagevermögen gehören muss.

Falls Sie Fragen zur Unternehmenssteuerreform II haben, erkundigen Sie sich bei Ihrer Sachbearbeiterin oder Ihrem Sachbearbeiter bei der Agro-Treuhand Aargau.